

- 8 -

meinem Reichsinteresse übernommen werden soll, und das Personal und die Einrichtungen hierfür nicht ausreichen.

(3) Die Höhe der Zuwendungen des Reichs richtet sich - unter Berücksichtigung einer etwaigen Beteiligung anderer Stellen - ausschließlich nach dem Umfang der Leistung, die den Anlaß für die Zuwendung bildet. Der Bedarf ist nach sachlichen Merkmalen zu ermitteln; auf Schätzungen beruhende Festsetzungen genügen in der Regel nicht.

(4) Um die Prüfung zu ermöglichen, sind alle hierfür notwendigen Unterlagen einzufordern. Hierzu gehören in der Regel Haushaltspläne, Bilanzen und Jahresberichte. Ferner ist stets eine Übersicht über die Gesamtfinanzierung der geplanten Arbeit einzufordern. Die Übersicht hat alle Einnahmen und Ausgaben zu enthalten; sie muß über die beabsichtigte Verwendung der Beihilfe Aufschluß geben. Außerdem ist eine Erklärung des Antragstellers darüber herbeizuführen, ob und welche Anträge auf Zuwendungen etwa an andere Stellen gerichtet worden sind.

(5) Zuwendungen dürfen, falls nicht schon eine Bewilligung für einen kürzeren Zeitraum ausreicht, jeweils nur für die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres zugesagt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur insoweit zulässig, als die Bewilligung von Mitteln für einen längeren Zeitraum im Reichshaushaltsplan ausdrücklich vorgesehen ist, oder es sich um übertragbare Ausgabemittel handelt, und die für die Gesamtzusendungen erforderlichen Beträge bei diesem Titel zurückgestellt sowie die Erfordernisse des § 45 d der Reichshaushaltsordnung x) erfüllt sind.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß der Antragsteller bereits von anderer Seite aus Reichsmitteln eine Zuwendung erhalten hat, so ist vor der Bewilligung bei der im Reichsfinanzministerium eingerichteten Kontrollstelle anzufragen. Von allen Zuwendungen ist dem Reichsfinanzministerium durch Kartenblatt Mitteilung zu machen (vergl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 17. Oktober 1930 - A 1112 - 1 I.-).

(7) Vor der Bewilligung von Zuwendungen, durch die gleichzeitig ein wirtschaftlicher Erfolg erstrebt wird, ist zunächst zu prüfen, ob nicht die Gewährung eines Darlehns genügt. Von einer Beteiligung an einem Unternehmen ist grundsätzlich abzusehen.

VIII. Bewilligungsbedingungen.

(1) Bei der Bewilligung von Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist auszubedingen, daß die Ergebnisse der Arbeiten durch Veröffentlichung oder in sonst geeigneter Weise nach Möglichkeit sichergestellt werden.

(2) Soweit ausschließlich aus Reichsmitteln Einrichtungen unterhalten und Einrichtungsgegenstände und ähnliches beschafft werden, ist

x) § 45 d.

(1) Verpflichtungen zur Leistung außerordentlicher Ausgaben und zur Verausgabung von Beträgen, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schlusse eines Rechnungsjahres nicht verwendet sind und deren Verausgabung der Reichsminister der Finanzen nicht bereits nach § 30 Abs. 2 zugestimmt hat, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn das Reich nicht zur Leistung von Auszahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung des Haushalts Ausnahmen hiervon zulassen.